

fe sah der Legion des hl. Mauritius (s. d. Art. Legio thebaica) anschloß. Dieser folgte sie nach Italien und fand in Mailand bei einem heiligen Manne Namens Maximus Aufnahme. Verena besuchte fleißig die Orte, wo heilige Martyrer begraben lagen, erwies ihnen ihre Verehrung und wünschte selbst für den Glauben zu sterben. Als sie hörte, daß die thebäische Legion und mit ihr der von ihr geliebte Victor als Blutzengen gefangen, wanderte sie über die Alpenpässe nach Luganum, um Näheres darüber zu erfahren. Dann führte sie unweit Solothurn am Aarefluß ein Büßerleben unter Fasten, Wachen und Gebet; eine Zeit lang schloß sie sich zur Abtödtung in eine enge Höhle ein. Sie lebte von dem Erlös ihrer Arbeit, indem eine benachbarte alte Christin das von ihr Verfertigte verkaufte. Durch zahlreiche Wunder wuchs ihr Ansehen unter dem Volke der Alamannen, welches noch größtentheils im Heidenthum lebte, aber durch sie dem Christenthum geneigt gemacht wurde. Auch schloß sich eine Anzahl Jungfrauen an sie an, deren Vorsteherin sie wurde. Von teuflischem Neide angetrieben, ließ aber ein räuberischer Gewalthaber die Heilige in den Kerker werfen. Dort hatte sie die tröstende Erscheinung des hl. Mauritius; der Tyrann aber ward in derselben Nacht vom Fieber ergriffen, durch das Gebet der herbeigerufenen Jungfrau jedoch geheilt. Verena durfte nun zu den Ihrigen zurückkehren. In einer Hungersnoth erlangte sie auf ihr Gebet wunderbarerweise 40 Säcke des reinsten Mehles, an welchen die Genossenschaft für einige Jahre genug hatte. Gegen Ende des Lebens mußte Verena wegen Krankheit das Bett hüten, ohne von der gewohnten strengen Lebensweise zu lassen. Als sie ihrer Auflösung entgegenah, erschien ihr die Jungfrau Maria von zahllosen Chören von Jungfrauen gefolgt und lud sie ein, den verdienten Lohn für ihre treuen Dienste zu empfangen. Sie wurde in Zurzach begraben. — So lautet der älteste und wichtigste Bericht im Martyrologium Rottens aus dem Jahre 896. Eine Erweiterung desselben schrieb zwischen den Jahren 1005 und 1032 ein Geistlicher in Zurzach, der eine Anzahl zu seiner Zeit auf die Fürbitte der hl. Verena geschehener Wunder berichtet, aber auch manches Fabelhafte, selbst Anstößige beifügte. Der hl. Verena Festtag ist der 1. September; als Todesjahr wird 844 angenommen. Den Titel einer Martyrin wollen die Holländisten der Heiligen nicht zueken. Verena wird dargestellt mit einem Krug und Doppellamm, was auf ihre Thätigkeit als Krankenpflegerin deutet. Ihre Verehrung läßt sich am längsten in Zurzach (s. d. Art.) nachweisen, wo ihr Grab zu sehen ist, und wo im Mittelalter an ihrem Feste eine vielbesuchte Messe stattfand. In der Nähe von Solothurn ist ihre ehemalige Wohnung, die St. Verena-Einsiedelei. Am Züricher See hatte Stäfa schon im 10. Jahrhundert eine der hl. Verena geweihte Kirche, und in Zürich bestand von 1260—1525 ein nach ihr genanntes Kloster

von Dominicanerinnen. In Baden (Murgau) heißt eine warme Quelle Verenaab, von Alters her ein Freibad für Arme, mit einem Standbilde der Heiligen. Ihren Bürtel besaß das ehemalige schwäbische Prämonstratenserkloster Roth. Am Mittelrhein, in den Bisthümern Mainz und Worms, ist ihre Verehrung ebenfalls nachgewiesen (Kath. Schweizerbl. 1886, 394). (Vgl. die alten Biographien der Heiligen in d. AA. SS. Boll. Sept. I, 157—175 und in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. IV, 457—460 [dazu Baumann, im Anz. für Schweiz. Geschichte 1877, 288]. Darstellungen der Lebensgeschichte Verena's geben Maurritius Adler [Augsburg 1616], Hieron. Richter [Augsburg u. Stadtmhof 1736], Hilber [Eindau 1862], Huber [Klingnau 1879] u. A. Sonst sind noch zu nennen Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I, Bern 1856, 176—189; Lütolf, Glaubensboten der Schweiz, Luzern 1871, 182 bis 192, 306 [hält für die älteste Quelle eine Vita der St. Galler Handschrift 577 mit eigenthümlichen Zügen]; Kochholz, Drei Gaugöttinnen, Walburg, Verena und Gertrud, als deutsche Kirchenheilige, Leipzig 1870 [verflüchtigt das Thatsächliche in's Mythische und macht Verena zur Müllerpatronin, Geburtshelferin und Frau Venus.] [Gabriel Meier O. S. B.]

Verfügung, letztwillige (ultima, extrema, suprema voluntas; vgl. X 3, 26), heißt im Allgemeinen jede Bestimmung, welche jemand für den Fall seines Todes, namentlich bezüglich seines zeitlichen Vermögens trifft (vgl. I. 1, Dig. 28, 1). Das Besitzrecht des Menschen an seinem irdischen Eigentume erlischt mit dem Eintritt des Todes; an die Stelle des Verstorbenen, des Erblassers, treten seine „Erben“ als Rechtsnachfolger. Hat der Erblasser keine Vorzorge getroffen für die Verwendung oder Vertheilung seines Vermögens, so tritt die sogen. natürliche Erbfolge ein, d. h. die Kinder bezw. andere Verwandten (eventuell der Fiscus) erlangen die Erbschaft (hereditas ab intestato; vgl. d. Art. Notherben). Anders, wenn der Verstorbene über sein ganzes Vermögen oder Theile desselben Dispositionen auf seinen Todesfall hin getroffen hat; alsdann liegt eine letztwillige Verfügung vor, d. h. eine solche, welche den vor dem Tode nicht zurückgenommen, also moralisch fortbauern den Willen des Verstorbenen vorstellt. Letztwillige Verfügungen sind namentlich auf zwei Arten möglich: entweder durch die sogen. „Schenkung (das Schenkungsversprechen) auf den Todesfall hin“ (donatio mortis causa) oder durch das Testament. Bei ersterer ist ein Gegenstand vom Besizer schon vor seinem Tode einem Andern wirklich übergeben, aber mit der Maßgabe, daß der Empfänger erst mit dem Tode des Geschenkgebers den vollen Besitz der Sache antritt (vgl. d. Art. Schenkungen X, 1784). Gewöhnlicher ist aber die letztwillige Verfügung durch Testament, von welchem hier besonders gehandelt werden soll; von der selteneren